

Die

STADT ZIRNDORF

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist sowie

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist

den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Parkhotel“

als

SATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

Für den im zeichnerischen Teil festgesetzten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Parkhotel“ bildet. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl. Nr. 829/3, Gemarkung Zirndorf.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Beherbergungsbetrieb“ festgesetzt.

Zulässig sind die Errichtung, Erweiterung und der Umbau von baulichen Anlagen zum Zwecke der Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten für ständig wechselnde Gäste zu gewerblichen Zwecken gegen Entgelt, ohne dass die Gäste in den Räumen unabhängig einen eigenen Hausstand begründen können.

2.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gem. § 9 Absatz 2 BauGB nur solche Arten der Nutzung zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Höchstwerten für die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen, soweit sich in den Einzelfällen aus den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

3.2 Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Die Tiefe der Abstandsflächen im Sondergebiet beträgt analog zu Art. 6 Abs. 5 BayBO für Gewerbegebiete 0,20 H, mindestens 3,00 m.

3.3 Die max. zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO über max. Anzahl der Vollgeschosse sowie max. zulässige Gebäudehöhen definiert. Diese sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

§ 4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 - 3 BauNVO über die Festlegung von Baugrenzen, wie den Darstellungen im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan zu entnehmen, festgesetzt. Diese bilden das Baufenster.

4.2 Schutz vor wild abfließendem Niederschlagswasser

Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. In Wohngebäuden, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sowie Tiefgaragen müssen Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke bzw. Bereiche vorhanden sein.

§ 5 Garagen, Carports, Stellplätze und deren Zu- und Ausfahrten

5.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb des Baufensters sowie der hierfür gesondert festgesetzten Flächen zulässig.

Stellplätze für Pkw bis 3,5 to Gesamtgewicht sind, soweit andere wichtige Gründe (Gesetze oder andere Vorgaben) dem nicht widersprechen, in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen) auszuführen. Dies gilt nicht für Behindertenstellplätze im Sondergebiet.

5.2 Für die zulässige Beherbergungsnutzung sind im Planungsgebiet mindestens 50 Stellplätze für Besucher baulich nachzuweisen.

§ 6 Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO

6.1 Die Errichtung der baulichen Anlagen ist mit Satteldach, Pultdach und Flachdach zulässig. Für Hauseingangsüberdachungen, Wintergärten, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO finden die zuvor genannten Festsetzungen keine Anwendung. Flachdächer mit einer Grundfläche größer 20 m² sind mit Gründach auszuführen. Es ist mindestens ein extensives Gründach mit mind. 10 cm Substratschicht auszuführen.

6.2 Anlagen zu Nutzung der Sonnenenergie sind bei geeigneten Dächern dachparallel oder in die Dachfläche integriert zu errichten. Bei Gebäuden mit Flachdach ist eine aufgeständerte Bauweise zulässig. Die Höhe der aufgeständerten Module ist auf das Maß von max. 1,75 m über der Dachhaut begrenzt. Anlagen sind, um das die max. zulässige Gebäudehöhe überschreitende Maß, von der Außenkante des Gebäudes zurückzusetzen.

Hinweis: Bei Flachdächern wird die max. zulässige Höhe von 1,75 m lotrecht zwischen Oberkante Dachhaut und Oberkante Gesamtkonstruktion des aufgeständerten Moduls gemessen. Gem. Art. 44a BayBO i. d. F. vom 14.08.2007, zuletzt geändert am 10.02.2023, besteht für gewerblich oder industriell genutzte Gebäude sowie für sonstige Nichtwohngebäude eine „Solarpflicht“ zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Strahlungsenergie.

6.3 Stein- und Kiesgärten aus mineralischen Granulaten (z.B. Schotterpackungen aus Granit, Basalt, Glas, etc.), sind unzulässig. Ausnahme hiervon bilden notwendige Sockelstreifen mit einer max. Breite von 0,40 m entlang von Gebäuden sowie erforderliche Randstreifen von Dachbegrünungen, Kleinflächen bis 2 m² und versickerungsfähige Wege- und Zufahrtsflächen.

§ 7 Grünordnung

7.1 Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen

Die nicht überbauten oder anderweitig genutzten Flächen der bebauten Grundstücke sind naturnah zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

Die an der nördlichen Gebietsgrenze zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen sind als standortheimischer Laub- oder Obstbaum als Hochstamm, 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm, zu pflanzen. Der Standort ist innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche frei wählbar.

Es wird empfohlen, für Bepflanzungen vorrangig die in der Anlage 1 „Vorschlagsliste Bepflanzungen im Planungsgebiet“ aufgeführten Arten zu verwenden. Bepflanzungen aller Art sind mit standortheimischen oder standortgerechten Bäumen und Sträuchern des Ursprungsgebietes gebietseigener Gehölze 5. 1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches

Becken“ durchzuführen. Im Sinne der Biodiversität sollten möglichst fruchtetragende Gehölze verwendet werden. Grundsätzlich unzulässig sind landschaftsraum-untypische Koniferen und Hecken aus Nadelgehölzen sowie Nadelbäume.

Für die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen sowie Baumpflanzungen besteht ein Pflanzgebot. Die Verpflichtung zum Pflanzen von Bäumen trägt der jeweilige Eigentümer des Grundstückes. Das Pflanzgebot gilt im Baufall als angeordnet. Sämtliche Pflanzgebote sowie der naturschutzrechtliche Ausgleich müssen bis spätestens zum 15. April des Folgejahres auf das Jahr der Nutzungsaufnahme abgeschlossen sein.

Hinweis: Der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zur Grenze für Bäume und Hecken gem. AG BGB in aktueller Fassung sind einzuhalten. Den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsunterlagen gem. den Maßgaben der Bauvorlagenverordnung zur bayerischen Bauordnung ein Lageplan mit der Darstellung der geplanten Höhengestaltung der Grundstücksparzelle und den vorgesehenen versiegelten Flächen beizufügen. Rand- und Sockeleinfassungen der baulichen Anlagen aus Kies oder Schotter im Sinne des Spritzschutzes gelten nicht als Stein- und Kiesgärten. Gartengestaltungen mit Findlingssteinen gelten ebenfalls nicht als Stein- und Kiesgärten.

7.2 Bestandsbäume und Bestandshecken

Im Nordwesten des Planungsgebietes, gemäß zeichnerischer Darstellung, ist der als Bannwaldfläche gekennzeichnete Bereich zwingend zu erhalten und bei den Baumaßnahmen entsprechend zu schützen. Grundsätzlich sind die bestehenden Baumbestände im Planungsgebiet soweit möglich, zu erhalten und während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Abgängige Gehölze bzw. entstanden Lücken sind durch geeignete Nachpflanzungen zu ersetzen.

Hinweis: Als Baumschutzmaßnahmen während der Bauphase kommen insbesondere in Betracht:

- **Stationärer Baumschutzbretterzaun**
In Vorbereitung zu den Baumaßnahmen sind stationäre Baumschutzzäune (Holzpfosten fest im Boden verankert) gemäß RAS LP 4, jeweils entlang bzw. oberhalb der Kronentraufe und ggf. entlang bautechnischer Verbauten anzulegen und während der gesamten Baumaßnahmen regelmäßig auf Unversehrtheit zu überprüfen und zu unterhalten.
- **Stammschutz**
Sollte eine Freihaltung des Kronentraufenbereichs nicht möglich sein, so ist ein Stammschutz fachgerecht herzustellen und während der gesamten Baumaßnahme zu unterhalten. Mindestanforderungen: 30 mm Brettstärke, Höhen bis 2,50 m, Wurzelüberfahrerschutz, Geovlies 3-lagig, darüber 10 cm Sandauflage und 30 cm Schotter 16/32.
- **Grabungsarbeiten im Wurzelbereich**
Bei Grabarbeiten im Wurzelbereich ist ein Wurzelvorhang gemäß RAS LP 4 und ZTV-Baumpflege fachgerecht herzustellen.
- **Herstellung von Versorgungstrassen**
Bei Herstellung der erforderlichen Versorgungstrassen muss im Nahbereich zu erhaltender Bäume vorab eine Wurzelraumuntersuchung (z.B.: Georadar, Schürfgrube, etc.) stattfinden und entsprechend der vorgefundenen Wurzelintensität geeignete Schutzmaßnahmen erfolgen.
- **Baumpflegemaßnahmen**
Baumpflegemaßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

7.3 Sicherung des Oberbodens

Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kräutern (Lupinen, Senf, Klee o. ä.) anzusäen, um ihn vor Güteverlusten, unerwünschten Aufwuchs (Verunkrautung) sowie Erosion zu schützen.

7.4 Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V) sind durchzuführen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgend festgesetzten verpflichtenden Vorkehrungen:

- V1:** Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.
- V2:** Große Glasfronten (> 3 m²) sind wegen des erhöhten Risikos an Vogelschlag nicht zulässig.
- V3:** In direkter Nähe zum Waldrand darf keine dauerhafte Beleuchtung installiert werden.
- V4:** Die Straßenbeleuchtung muss mit LED-Lampen (neutrales bis warmweiße LED mit einer Lichttemperatur von 2400 – 3000 Kelvin) ausgestattet werden. Die Leuchtkörper und Reflektoren müssen ausschließlich auf den Boden ausgerichtet werden um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdhabitaten zu verhindern.

- V5: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- V6: Zum Schutz von Wildtieren ist auf dauerhaft Beleuchtung zu verzichten. Es sind Bewegungsmelder zu verwenden, so dass eine bedarfsorientierte Beleuchtung stattfinden kann.
- V7: Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter sind an den geplanten Gebäuden künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen.

7.5 Waldausgleich

Der bereits erfolgte Eingriff in die dem Wald zuzuordnenden Teilflächen nördlich der bestehenden Bebauung ist durch Neuaufforstung einer geeigneten Fläche im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans auszugleichen. Hierzu ist auf Flur Nr. 466/2, Gemarkung Bronnamburg, eine Fläche von mindestens 900 m² neu aufzuforsten. Es sind standortgemäße Baumarten zu verwenden. Mindestens 20 % der aufgeförfsteten Flächen sind durch standortheimische Baumarten aufzuforsten.

Hinweis: Für die Erstaufförfstung ist eine Erstaufförfstungserlaubnis beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth – Uffenheim zu beantragen.

§ 8 – Ver- und Entsorgungsleitungen

Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB). Zwischen geplanten Baumstandorten und geplanten Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125, ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Die Sparten der Versorger sind zu koordinieren und, soweit möglich, in der Erschließungsplanung gemeinsame Leitungstrassen zu bestimmen.

§ 9 Bestandteile des Bauungsplanes

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Parkhotel“ in der Fassung vom 25.10.2023 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- die zeichnerische Darstellung (Planblatt)
- Satzung mit Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet und Pflanzschema
- der Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Bestandteile der Bebauungsplanbegründung sind:

- der in die Begründung integrierte Umweltbericht, erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, Heilsbronn
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, erstellt durch das Büro für Artenschutz Ansbach, Stand der Fassung 02/2022
- FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung, erstellt durch das Büro für Artenschutz Ansbach vom 13.04.2022

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen sowie Konzepte können zusammen mit dem Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Zirndorf, Fürther Str. 8, 90513 Zirndorf eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

§ 10 Rechtskraft

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Parkhotel“ i. S. d. § 30 BauGB in der Fassung vom 25.10.2023 tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt: Heilsbronn, den 09.09.2021
Zuletzt geändert am 27.07.2022,
18.07.2023, 25.10.2023

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl.-Ing. Jörg Bierwägen
Architekt und Stadtplaner



Zirndorf, den 09.11.2023

Stadt Zirndorf
Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister



Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Pflanzliste A - Großkronige Bäume:

Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Betula pendula Sandbirke
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Populus tremula Zitterpappel
Ulmus carpinifolia Feldulme

Fagus sylvatica Rotbuche
Quercus robur Stieleiche
Tilia tomentosa Silberlinde
Tilia platyphyllos Sommerlinde

Pflanzenliste B - Mittelkronige Bäume:

Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn
Pyrus padus Gemeine Traubenkirsche
Malus sylvestris Holzapfel
Taxus baccata Gewöhnliche Eibe

Prunus avium Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster Wildbirne
Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche
Sorbus domestica Speierling
Malus i.S. Apfel i.S.

Pflanzenliste C - Sträucher:

Sträucher > 2 m:

Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Strauch-Hasel
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus * Pfaffenhütchen
Juniperus communis Gemeiner Wachholder

Prunus spinosa Schlehe
Rosa i.A. Rosen i.A.
Salix i.A. Weiden i.A.
Salix purpurea Purpurweide.
Sambucus nigra * Schwarzer Hollunder *
Viburnum lantana * Wolliger Schneeball *
Viburnum opulus * Gemeiner Schneeball *
Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche
Ligustrum vulgare Liguster

Sträucher < 2 m:

Berberis i.A. Berberitze
Cytisus scoparius Besenginster

Rubus fruticosus Brombeere
Ribes sanguineum Blutjohannisbeere

Pflanzliste D für Fassadenbegrünung

Clematis vitalba * Waldrebe *
Hedera helix Efeu
Humulus lupulus Hopfen
Hydrangea petiolaris Kletter Hortensie

Lonicera caprifolium Jelängerjelier
Rosa i.S. Kletterrosen i.S.
Prthenocissus quinquefolia Wilder Wein
Vitis vinifera Echter Wein

Pflanzliste E - Heckenpflanzen:

Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Cornus mas Kornellkirsche

Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Fagus sylvatica Rotbuche

Pflanzliste F - Dachbegrünung:

Sedum-Ansaaten:

Sedum i.A. / i.S. Fetthennen i.A. / i.S

Kräuter / Stauden:

Dianthus carthusianorum Karthäusernelke
Hieracium pilosella Kleines Habichtkraut
Potentilla verna Frühlingsfingerkraut

Gräser:

Agrostis tenuis Rotes Straußgras
Festuca ovina Schafschwingel
Festuca rubra Rotschwingel

Pflanzliste G - Bäume im Straßen- und Verkehrsflächenbereich:

geeignete Arten nach GALK-Straßenbaumliste, vorrangig Arten mit der Verwendbarkeit "geeignet" oder "gut geeignet".

Im Regelfall empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

Bäume/Hochstämme und Stammbüsche:	mind. 3 – 4 x verpflanzen mit Ballen, Stammumfang 18-20 / 20-25 cm
Solitärsträucher:	3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 175 / 200 cm
Sträucher:	3 x verpflanzt; Höhe 60 – 100 / 100 – 150 cm
Bodendeckend Gehölze:	3 – 9 Stück pro m ² , mit Topfbällen ab 11 cm, Höhe / Breite 20 – 30 cm